



Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM KARLSRUHE
ABTEILUNG 5 - UMWELT

Regierungspräsidium Karlsruhe · 76247 Karlsruhe

Jung Kälte- u. Klimaanlagebau GmbH
Dr. -Schleyer- Str. 6

76437 Rastatt

Karlsruhe 20.09.2023

Name Stefanie Breitenberger

Durchwahl 0721 926 7467

Aktenzeichen RPK541-5534-3/69

(Bitte bei Antwort angeben)

 Durchführung der Chemikalien-Klimaschutzverordnung (ChemKlimaschutzV)

Ihr Antrag vom 15.09.2023

Anlagen

Anlage 1 "Nachgewiesene Sachkunde"

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihren Antrag vom 15.09.2023 ergeht folgende

I. Entscheidung

Unternehmenszertifizierung

1. Gemäß § 6 Abs. 2 der Verordnung zum Schutz des Klimas vor Veränderungen durch den Eintrag bestimmter fluorierte Treibhausgase¹ (Chemikalien-Klimaschutzverordnung - ChemKlimaschutzV), Jung Kälte- u. Klimaanlagebau GmbH, Dr. Schleyer-Str. 6, 76437 Rastatt unter der Reg.-Nr. **1016** die Anerkennung als zertifiziertes Unternehmen erteilt.

¹ Verordnung zum Schutz des Klimas vor Veränderungen durch den Eintrag bestimmter fluorierte Treibhausgase (Chemikalien-Klimaschutzverordnung – ChemKlimaschutzV) vom 02. Juli 2008 (BGBl. I, Nr. 27, S. 1139), zuletzt geändert durch Artikel 299 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I Nr. 29, S. 1328) in Kraft getreten am 27. Juni 2020

2. Das zertifizierte Unternehmen ist berechtigt, zertifizierungspflichtige Tätigkeiten gemäß Art. 2 Abs. 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2067 (Installation, Wartung, Reparatur, Instandhaltung und Stilllegung) an ortsfesten Kälteanlagen, Klimaanlageanlagen und Wärmepumpen durchzuführen, die fluorierte Treibhausgase enthalten.
3. Personen im Unternehmen, die ihre Sachkunde (Zertifizierung) der **Kategorie I²** nachgewiesen haben, dürfen dabei gemäß Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 3 Abs. 2 a) der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2067 die folgende Tätigkeiten ausführen:
 - Dichtheitskontrolle von Einrichtungen, die fluorierte Treibhausgase in einer Menge von 5 t CO₂-Äquivalent oder mehr enthalten, die nicht Bestandteil von Schäumen sind, es sei denn, es handelt sich um eine hermetisch geschlossene Einrichtung, die als solche gekennzeichnet ist und fluorierte Treibhausgase in einer Menge von weniger als 10 t CO₂-Äquivalent enthält;
 - Rückgewinnung;
 - Installation;
 - Reparatur, Instandhaltung oder Wartung;
 - Stilllegung.
4. Das zertifizierte Unternehmen ist nicht berechtigt zur Durchführung von Tätigkeiten an Brandschutzsystemen und Feuerlöschern.
5. Der Gebührenbescheid für diese Entscheidung geht Ihnen gesondert zu.

II. Antragsunterlagen

Der Entscheidung liegen folgende Antragsunterlagen zugrunde:

1. Antrag auf Zertifizierung vom 15.09.2023
2. Sachkundebescheinigung für die unter Anlage 1 aufgeführte Person

² gemäß Artikel 10 der Verordnung (EG) Nr. 517/2014, Artikel 4 der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2067 und § 5 Abs. 2 der ChemKlimaschutzV

3. Auflistung der vorhandenen technischen Ausrüstung

III. Nebenbestimmungen

Diese Bescheinigung wird unter nachstehend aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt:

1. Die Anlage "Nachgewiesene Sachkunde" in ihrer jeweils aktuellen Fassung und die in Abschnitt II genannten Antragsunterlagen sind Bestandteil der Zertifizierung und jederzeit zu beachten.
2. Die zertifizierungspflichtigen Tätigkeiten dürfen nur durch das mit dieser Unternehmenszertifizierung benannte Personal ausgeübt werden.
3. Das zertifizierte Unternehmen hat die für die Unternehmenszertifizierung zuständige Behörde unverzüglich zu unterrichten, wenn sich die dieser Entscheidung zugrundeliegenden Angaben ändern.
4. Diese Bescheinigung verliert ihre Gültigkeit, wenn im Unternehmen keine Mitarbeiter mehr über Sachkundebescheinigungen der Kategorie I³ verfügen; spätestens jedoch am **20.09.2028**.
5. Jeder Wechsel der zur Installation, Reparatur, Instandhaltung, Wartung oder Stilllegung eingesetzten Personen ist dem Regierungspräsidium Karlsruhe umgehend zu melden. Neue oder geänderte Sachkundebescheinigungen sind in Kopie beizufügen.
6. Jede Änderung der Organisationsstruktur des Unternehmens (z. B. Änderungen des Namens, der Rechtsform, des Firmensitzes) ist dem Regierungspräsidium Karlsruhe mindestens 14 Tage vor Wirksamwerden anzuzeigen. Die Änderung der Zertifizierung ist entsprechend zu beantragen.

³ Kategorie I schließt automatisch die weiteren Kategorien II – IV mit ein.

7. Die nachträgliche Aufnahme von weiteren oder geänderten Auflagen bei sich ändernden Sach- und Rechtslagen wird vorbehalten.
8. Die Unternehmenszertifizierung kann widerrufen werden, wenn sich Erkenntnisse bzgl. der Nichteinhaltung von Nebenbestimmungen dieses Bescheides ergeben. (Hinweis: Entsprechendes gilt für den Fall, dass sich nachträglich Erkenntnisse ergeben, die zu einer Ablehnung des Antrags auf Zertifizierung des Unternehmens geführt hätten).
9. Eine Kopie dieses Bescheids ist bei der Durchführung der zertifizierten Tätigkeiten mitzuführen und den zuständigen Behörden auf Verlangen vorzulegen.

IV. Hinweise

1. Gemäß Anschreiben und Anhang (Abfragebogen) erfolgte der Antrag nur für Arbeiten an Kälteanlagen, Klimaanlage oder Wärmepumpen. Auch wurde die Sachkunde nur für Tätigkeiten an ortsfesten Kälteanlagen, Klimaanlage oder Wärmepumpen nachgewiesen. Erweiterungen des Arbeitsfeldes (z.B. auf Brandschutzsysteme) bedürfen einer erneuten Antragstellung i.V.m. der Vorlage entsprechender Sachkundenachweise.
2. Den in der Anlage genannten sachkundigen Mitarbeitern ist die zur ordnungsgemäßen Durchführung erforderliche und im Antrag benannte technische Ausstattung zur Verfügung zu stellen.
3. Im Falle von Dichtheitskontrollen nach Artikel 4 Abs. 1-3 der Verordnung (EG) Nr. 517/2014 ist sicherzustellen, dass die sachkundigen Mitarbeiter hinsichtlich dieser Tätigkeiten keinen Weisungen unterliegen (§ 5 Abs. 1 Ziff. 4 ChemKlimaschutzV).
4. Bei Tätigkeiten bei Betreibern ortsfester Anlagen ist darauf hinzuwirken, dass die Anlagen nach Reparatur eines Lecks innerhalb eines Monats auf Dichtheit kontrolliert werden, um sicherzustellen, dass die Reparatur erfolgreich war (Artikel 3 Abs. 3 Unterabsatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 517/2014).

5. Werden fluorierte Treibhausgase im Zuge von Wartung oder Reparatur zurückgenommen, so sind über Art und Menge der zurückgenommenen oder entsorgten Stoffe und Zubereitungen sowie über deren Verbleib Aufzeichnungen zu führen.

Die Aufzeichnungen sind nach ihrer Erstellung mindestens 5 Jahre lang aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen (§ 3 Abs. 2 Satz 3 und 4 ChemKlimaschutzV i.V.m. Artikel 6 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 517/2014).

6. Wir empfehlen, spätestens vier Wochen vor Ablauf der Befristung einen Neuantrag zu stellen.

V. Begründung

Die Zertifizierung des Unternehmens beruht auf § 6 Abs. 2 ChemKlimaschutzV.

Zuständige Behörde ist gemäß Nr. 8.1 des Verzeichnisses der Chemikaliengesetz-Zuständigkeitsverordnung (ChemZuVO)⁴ das Regierungspräsidium Karlsruhe.

Gemäß § 6 Abs. 2 ChemKlimaschutzV, erteilt die zuständige Behörde Unternehmen, die Einrichtungen gemäß Artikel 4 Abs. 2 Buchstabe a bis d der Verordnung (EG) Nr. 517/2014 installieren, reparieren, instandhalten, warten oder stilllegen, auf Antrag ein Unternehmenszertifikat.

Das Unternehmenszertifikat darf nur erteilt werden, wenn der Antragsteller nachweist, dass für die Tätigkeiten Personal zur Verfügung steht, das über die in § 5 der ChemKlimaschutzV genannte Sachkundebescheinigung verfügt. Diese Sachkunde wurde mit Antragstellung für die in Anlage 1 aufgeführten Mitarbeiter für Tätigkeiten gemäß § 5 Abs. 2 ChemKlimaschutzV durch Sachkundebescheinigungen nachgewiesen. Weitere Voraussetzung zur Erteilung der Bescheinigung ist, dass den sachkundigen Personen die erforderliche technische Ausrüstung zur Verfügung steht. Der Nachweis wurde über die Auflistung technischer Geräte erbracht.

⁴ Verordnung der Landesregierung, des Umweltministeriums und des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Chemikalienrechts (Chemikalien-Zuständigkeitsverordnung – ChemZuVO) vom 17. Dezember 2013 (GBl. Nr. 18, S. 498), zuletzt geändert durch Artikel 44 der Verordnung vom 21. Dezember 2021 (GBl. Nr. 1, S. 1) in Kraft getreten am 8. Januar 2022.

Die Nebenbestimmungen stehen im Einklang mit § 36 Abs. 1 LVwVfG. Diese sollen sicherstellen, dass die gesetzlichen Voraussetzungen des Verwaltungsaktes erfüllt werden.

Die Befristung der Zertifizierung sowie der Auflagenvorbehalt erfolgen gemäß § 36 Abs. 2 Nr. 1 LVwVfG und sollen sicherstellen, dass die gesetzlichen Voraussetzungen der Zertifizierung erfüllt werden. Zudem dient die Befristung der Erleichterung einer zeitnahen Umsetzung geänderter Rechtsvorschriften oder geänderter technischer Regeln.

VI. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Karlsruhe erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen



Stefanie Breitenberger

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten finden Sie auf unserer Internetseite Datenschutzerklärungen unter dem Titel:

51-03: Umwelt-und arbeitsschutzrechtliche Überwachung

51-04: Umweltrechtliche Anzeige-, Genehmigungs-, Zulassungs-, Erlaubnis-, Bewilligungs-, Planfeststellungs-und Plangenehmigungsverfahren

Auf Wunsch werden diese Informationen in Papierform versandt.